



## Benutzungsbedingungen «Kronberg Zipline-Park» für Gruppe

Name		Vorname	
PLZ/Ort		Geburtsdatum	
E-Mail freiwillig für Newsletter			

Die Benutzungsbedingungen sind von allen Benutzenden vor dem Begehen des Zipline-Parks zu lesen und schriftlich zu akzeptieren. Bei unter 16-jährigen Benutzenden muss die Aufsichts- oder Begleitperson die Benutzungsbedingungen vorgängig mit dem Benutzenden durchsprechen und das Einverständnis mit deren Inhalt unterschriftlich bestätigen.

### 1. Mindestalter und -grössen

Das Mindestalter für die leichten Routen beträgt 6 Jahre und die Mindestgrösse 1.10 Meter. Kinder bis 10 Jahre müssen von einer mindestens 16-jährigen Person begleitet und beaufsichtigt werden. Die Mindestgrösse für die anspruchsvollen Routen beträgt 1.30 Meter. Jede Begleitperson darf jeweils max. zwei Kinder auf dem Kinderparcours beaufsichtigen.

### 2. Maximalgewicht

Das zulässige Maximalgewicht pro Benutzendem beträgt 120 Kilo.

### 3. Auf eigene Verantwortung

Die Anlage wird nicht überwacht. Die Benutzung des Zipline-Parks ist mit Risiken verbunden. Die Besucher benutzen die Parcours selbständig und auf eigene Gefahr und Verantwortung.

### 4. Versicherung

Versicherung ist Sache der Benutzenden.

### 5. Gesundheit und allgemeiner Zustand

Personen, die an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, welche bei der Benutzung des Zipline-Parks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die Gesundheit anderer Personen darstellen kann, sind für die Benutzung nicht zugelassen. Dasselbe gilt für Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder starken Medikamenten stehen.

### 6. Zwingende Vorgaben

Es dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Benutzenden selbst oder für andere Personen darstellen können (Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc.). Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Weite Kleidungsstücke sind zu meiden. Sportliche Bekleidung ist empfohlen. Geschlossenes Schuhwerk ist Pflicht. Es ist nicht gestattet, Gegenstände oder jegliche Form von Abfall auf den Boden zu werfen oder liegen zu lassen – bitte benutzen Sie die dafür vorgesehenen Abfalleimer. Rauchen, Essen und Trinken auf den Parcours ist untersagt.

### 7. Sicherheitsinstruktion

Alle Benutzenden müssen vor der Benutzung an der gesamten theoretischen und praktischen Sicherheitsinstruktion teilnehmen. Unklarheiten bei der Instruktion sind gegenüber den Mitarbeitenden des Zipline-Parks anzusprechen und zu klären.

### 8. Ausrüstung

Der ausgeliehene Helm und Klettergurt müssen strikt gemäss Anweisung/Instruktion benutzt werden und sind nach Ablauf der Benutzungszeit unaufgefordert zurückzugeben. Allfällige Schäden an der Ausrüstung und besondere Vorkommisse (z.B. Stürze) sind den Zipline-Park Mitarbeitenden mitzuteilen.

### 9. Aufenthaltsdauer und Rückerstattung

Die Aufenthaltsdauer ist gemäss dem eingekauften Ticket zeitlich beschränkt. Diese Zeiten sind einzuhalten und die Ausrüstung ist rechtzeitig zu retournieren. Wird infolge sicherheitstechnischen oder witterungsbedingten Gründen der Zipline-Park durch die Mitarbeitenden geschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Dies gilt auch, wenn ein Gast den Parcours frühzeitig selbst beendet oder infolge Nichtbefolgung von Weisungen von der Benutzung ausgeschlossen wird.

### 10. Weisungsbefugnis der Mitarbeitenden

Sämtliche Weisungen und Entscheide der Zipline-Park Mitarbeitenden sind strikt zu befolgen. Nichtbefolgung oder Verstösse gegen Weisungen sowie gegen diese Benutzungsbedingungen können den umgehenden Ausschluss aus dem Zipline-Park zur Folge haben.

### 11. Haftungsausschluss

Die Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG lehnt jede Haftung für alle Schäden (z.B. Harzflecken auf Kleider) ab, die im (direkten oder indirekten) Zusammenhang mit der Benutzung des Zipline-Parks entstehen können. Diese Haftung lehnt die Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG namentlich auch dann ab, wenn die vorliegenden Benutzungsbedingungen missachtet, umgangen oder verletzt werden.



### 12. Ausweis

Die Mitarbeitenden des Zipline-Parks sind jederzeit berechtigt, von den Benutzenden und ihren Aufsichts- bzw. Begleitpersonen die Vorweisung eines amtlichen Ausweises zu verlangen und bei fehlender Legitimation den Eintritt zu verwehren.

### 13. Einverständniserklärung für 11-17-Jährige

Mit dem Akzeptieren der Benutzungsbedingungen bestätigen 11-17-Jährige mit Ihrer Unterschrift, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter die Benutzungsbedingungen gelesen und akzeptiert und die Erlaubnis erteilt hat, den Zipline-Park ohne Aufsicht und auf eigene Verantwortung zu benutzen.

Bei Unfällen oder Verletzungen und daraus resultierenden Schäden, übernimmt der Betreiber keine Haftung.

### 14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Appenzell. Es kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

### 15. Unterschrift

Der/die Unterzeichnende bestätigt, die Bedingungen gelesen und verstanden zu haben, mit deren Inhalt einverstanden zu sein und das Formular korrekt und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Datum	Unterschrift des Benutzenden bzw. der Aufsichts-/Begleitperson Kinder

## Gruppen-Teilnehmende

Name	Vorname	Name	Vorname
1		13	
2		14	
3		15	
4		16	
5		17	
6		18	
7		19	
8		20	
9		21	
10		22	
11		23	
12		24	